

(4) In den Fällen der Selbstaufflieferung bei der Stückgutabfertigung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 sowie Absätze 4 und 5 ist der Frachtvertrag abgeschlossen, sobald das Gut und der Frachtbrief vom Transportbetrieb angenommen sind.

(5) Bei Stückgutselfverladung ist der Frachtvertrag mit der Übergabe des beladenen Güterwagens und der Frachtbriefe abgeschlossen.

(6) Der Transportbetrieb hat den Abschluß des Frachtvertrages durch Stempelabdruck auf dem Frachtbrief (Blätter 1 bis 3) und durch Übergabe des Annahmescheines an den Absender zu bestätigen.

§ 14

Transportentgelt und Auslagen, Nachzahlung und Erstattung

(1) Der Transportbetrieb berechnet das Transportentgelt nach den am Tag des Abschlusses des Frachtvertrages geltenden Verkehrsbestimmungen. Außer dem Transportentgelt stellt er die ihm im Zusammenhang mit seinen Leistungen entstehenden Auslagen (z. B. Postgebühren) in Rechnung. Das Transportentgelt und die Auslagen sind in den Frachtbrief (Blätter 1 bis 3) einzutragen.

(2) Das Transportentgelt und die Auslagen hat der Absender bei der Annahme des Gutes oder sofort nach Rechnungserteilung durch den Transportbetrieb zu zahlen. Soweit das Transportentgelt und die Auslagen bis zur Annahme des Gutes nicht berechnet werden können, sind sie vom Empfänger bei Ablieferung der Sendung oder sofort nach Rechnungserteilung zu zahlen.

(3) Sind zwischen dem Transportbetrieb und dem Transportkunden über die Zahlung des Transportentgelts sowie der Auslagen besondere Verrechnungsverfahren vereinbart, oder zahlt ein Transportkunde nach Vereinbarung mit dem Transportbetrieb nicht sofort, ist das in den Frachtbrief einzutragen und vom Transportkunden zu bestätigen. Der Transportkunde, der nach Vereinbarung mit dem Transportbetrieb Transportentgelt und Auslagen nicht sofort zahlt, ist verpflichtet, das Transportentgelt sowie die Auslagen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungserteilung zu zahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist sind Verspätungszinsen gemäß den allgemeinen Rechtsvorschriften zu zahlen. Zinsbeträge unter 2 M sind nicht zu berechnen.

(4) Erhält der Transportbetrieb das Transportentgelt und die Auslagen nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungserteilung vom Empfänger, ist der Absender zur Zahlung verpflichtet.

(5) Wird Gut auf Weisung eines dazu berechtigten staatlichen Organs an einen anderen Empfänger abgeliefert, hat dieser die sich aus dem Frachtvertrag ergebenden Verpflichtungen zur Zahlung von Transportentgelt und Auslagen zu übernehmen.

(6) Wurden das Transportentgelt oder die Auslagen unrichtig erhoben, ist der Differenzbetrag vom Zahlungspflichtigen nachzuerheben bzw. dem zu erstatten, der die Mehrzahlung geleistet hat, wenn der Differenzbetrag 2 M übersteigt. Die nachzuzahlenden oder zu erstattenden Beträge sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungserteilung bzw. Feststellung zu zahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist sind Verspätungszinsen gemäß Abs. 3 zu zahlen.

(7) Sofern die Transportkunden, mit Ausnahme von Bürgern, den vorgeschriebenen Vermerk gemäß § 7 Abs. 4 nicht eingetragen haben, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

§ 15

Nachprüfung

(1) Die Transportbetriebe sind berechtigt zu prüfen, ob die Angaben im Frachtbrief mit dem Gut übereinstimmen und ob das Gut zum Transport zugelassen ist bzw. ob die besonderen Bedingungen oder Maßnahmen für den Transport eingehalten sind. Die Nachprüfung ist im Frachtbrief zu vermerken. Ergibt die Nachprüfung einen Verstoß gegen die Verkehrsbe-

stimmungen, ist der festgestellte Tatbestand in den Frachtbrief einzutragen.

(2) Wird während des Transportes festgestellt, daß Güter entgegen den Bestimmungen des § 6 zum Transport aufgeliefert wurden, werden diese nicht weitertransportiert. Es ist nach den Bestimmungen über Transporthindernisse zu verfahren.

(3) Zur Nachprüfung ist am Versandort der Absender, am Bestimmungsort der Empfänger einzuladen. Erscheint der Transportkunde nicht, oder wird die Nachprüfung unterwegs vorgenommen, ist ein Zeuge hinzuzuziehen. Hierfür dürfen Beschäftigte der Transportbetriebe nur herangezogen werden, wenn andere Personen nicht zur Verfügung stehen.

(4) Die Transportbetriebe können auch nach der Ablieferung der Sendung den Nachweis der Richtigkeit der Angaben im Frachtbrief fordern, wenn berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen. Die Transportkunden haben hierzu die Einsicht in ihre Unterlagen zu gestatten.

§ 16

Verfügungen der Transportkunden

(1) Der Absender darf den Frachtvertrag nachträglich einmal ändern, indem er verfügt, die gesamte Sendung

- a) an der Stelle der Abholung oder der Annahme an ihn zurückzugeben oder dorthin zurückzusenden;
- b) an einen anderen Empfänger am Bestimmungsort abzuliefern;
- c) an einer anderen Stelle am Bestimmungsort oder an einem anderen zugelassenen Bestimmungsort abzuliefern;
- d) an einen anderen Empfänger an einem anderen zugelassenen Bestimmungsort abzuliefern;
- e) unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 sowie Absätze 4 und 5 bei einer Stückgutabfertigung zur Selbstabholung durch den Empfänger bereitzustellen.

(2) Der Absender hat die Verfügung unter Verwendung des Vordrucks des Transportbetriebes der für den Versandort zuständigen Stückgutabfertigung zu erteilen und in den Annahmeschein einzutragen. Der Transportbetrieb bestätigt die Verfügung des Absenders auf dem Annahmeschein.

- (3) Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, wenn
 - a) eine Verfügung des Empfängers wirksam geworden ist;
 - b) der Empfänger den Frachtbrief angenommen hat;
 - c) dem Empfänger das Gut abgeliefert worden ist.

(4) Der Empfänger darf den Frachtvertrag einmal ändern, indem er verfügt, die gesamte Sendung an einen anderen Empfänger am Bestimmungsort abzuliefern. Diese Verfügung ist schriftlich der für den Bestimmungsort zuständigen Stückgutabfertigung zu erteilen. Der Empfänger kann auch schriftlich verfügen, daß innerhalb eines festgelegten Zeitraumes alle für ihn bestimmten Sendungen an einen anderen Empfänger am Bestimmungsort abzuliefern sind.

(5) Eine Verfügung des Empfängers ist nicht auszuführen, wenn

- a) eine Verfügung des Absenders entgegen steht;
- b) mit der Zuführung der Sendung bereits begonnen wurde.

(6) Die für den Versand- bzw. Bestimmungsort zuständige Stückgutabfertigung hat die Verfügung unverzüglich auszuführen oder weiterzugeben. Auf Antrag des Verfügenden ist die Verfügung durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernsprecher zu übermitteln.

(7) Die Verfügung wird mit dem Beginn ihrer Ausführung oder mit der Änderung des Frachtbriefes durch die ausführende Stelle wirksam.

(8) Der Transportbetrieb ist zur Ausführung einer Verfügung nicht verpflichtet, wenn